

Richtlinie

zur Ermittlung der angemessenen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 und zur Festlegung von Pauschalen nach § 23 Abs. 3 SGB II im Landkreis Güstrow

1. Angemessene Leistungen für Unterkunft und Heizung

Gemäß § 22 Absatz 1 SGB II werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles, insbesondere nach der Anzahl der Familienmitglieder / Haushaltsmitglieder. Es werden nur die Kosten für den tatsächlich genutzten Wohnraum übernommen. Eine Übernahme der Kosten für mehrere nebeneinander bestehende Wohnungen ist nicht zulässig.

1.1 Leistungen für die Unterkunft und Heizung in Mietwohnungen

Es werden monatliche Nettokaltmieten, Betriebskosten (kalt) und Heizkosten incl. Warmwasseraufbereitung bis zu den in der Anlage zur Richtlinie dargestellten Höchstbeträgen als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung anerkannt. Da Leistungen für die Warmwasseraufbereitung in der Regelleistung enthalten sind, sind die in der Anlage dargestellten Höchstbeträge für Heizkosten incl. Warmwasser um die in den maßgeblichen Regelsätzen enthaltenen Anteile für die Warmwasseraufbereitung zu mindern.

Für die Bewertung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung in Abhängigkeit von der Familien- / Haushaltsgröße ist eine Überschreitung der Höchstwerte der einzelnen Komponenten Nettokaltmiete, Betriebskosten (kalt) und Heizkosten unschädlich, wenn der in der Anlage zur Richtlinie festgelegte Höchstbetrag der Gesamtmiete nicht überschritten wird.

Reichen die festgelegten Höchstbeträge in besonders begründeten Fällen (z. B. Behinderung, schwere Erkrankung, Pflegebedürftigkeit) nicht aus, so können im Einzelfall die tatsächlichen Unterkunfts-kosten übernommen werden. Die besondere Bedürftigkeit ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Der Nachweis ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

1.2 Leistungen für die Unterkunft und Heizung in Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen

Ist im Zuge der Vermögensprüfung nach § 12 Abs. 3 SGB II das Eigenheim / die Eigentumswohnung nicht als Vermögen zu berücksichtigen, so können für maximal 6 Monate nach Eintritt der Hilfebedürftigkeit die tatsächlich darauf entfallenden Aufwendungen als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung übernommen werden. Danach gelten die Höchstbeträge nach Ziffer 1.1. dieser Richtlinie.

In einem Eigenheim / Eigentumswohnung entsprechen die angemessenen Leistungen für die Unterkunft der Summe der angemessenen Leistungen für die Nettokaltmiete und für Betriebskosten (kalt) in Mietwohnungen. Zu den Leistungen für die Unterkunft in einem angemessenen Eigenheim / Eigentumswohnung gehören Aufwendungen für:

- Schuldzinsen
- Grundsteuer
- Wohngebäudeversicherung
- Straßenreinigung
- Wasser- und Abwassergebühren
- Müllabfuhrgebühren
- Schornsteinfegergebühren
- Pflege/Wartung der Heizung
- Beitrag Wasser- und Bodenverband

Zu den Heizkosten in einem angemessenen Eigenheim / Eigentumswohnung gehören Aufwendungen für die Lieferung von Fernwärme, Heizgas, Heizöl, festen Brennstoffen u.dgl. Da Leistungen für die Warmwasseraufbereitung in der Regelleistung enthalten sind, sind die in der Anlage dargestellten Höchstbeträge für Heizkosten incl. Warmwasser um die in den maßgeblichen Regelsätzen enthaltenen Anteile für die Warmwasseraufbereitung zu mindern.

1.3 Bestandsschutz für frühere Verwaltungsentscheidungen

Sofern die Bewertung nach dieser Richtlinie zu einer Unangemessenheit der Kosten führt, gelten die vor dem 01. 09. 2008 getroffene Entscheidungen zur Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung weiter fort.

1.4 Abrechnung der Betriebskosten

Bei Übernahme der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind für **Mietwohnungen** die Betriebskostenabrechnungen unmittelbar nach Erhalt, spätestens jedoch bei Stellung des Weiterzahlungsantrages durch den Leistungsberechtigten vorzulegen.

Bei Übernahme der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind für **Eigenheime / Eigentumswohnungen** die Abrechnungen für Heizung sowie für die weiteren Aufwendungen nach Ziffer 1.2 unmittelbar nach Erhalt, spätestens jedoch bis zum 31. 03. des laufenden Jahres durch den Leistungsberechtigten vorzulegen.

Eventuelle Kostenerstattungen werden bei der Berechnung berücksichtigt.

Kostennachzahlungen können nur nach Prüfung im Rahmen der Angemessenheit übernommen werden.

1.5 Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung für Auszubildende nach § 22 Abs. 7 SGB II

Einen Zuschuss zu den ausbildungsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 erhalten nur Auszubildende, die tatsächlich Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld oder Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Im Landkreis Güstrow werden für einen Auszubildenden monatliche Bruttowarmmieten bis zu einem Höchstbetrag von 197,00 € als angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt.

Bei der Bedarfsbemessung sind von Anfang an nur die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung zu Grunde zu legen. Bereits im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsleistung übernommene Wohnkostenzuschüsse mindern den Zuschuss nach § 22 Abs. 7.

2. Pauschalen für Leistungen nach § 23 Abs. 3

2.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Nach Feststellung der Notwendigkeit des Erstbezuges einer Wohnung ist diese vorrangig mit den beim Hilfebedürftigen vorhandenen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Soweit solche nicht vorhanden sind, können in Abhängigkeit von der Familien- / Haushaltsgröße Pauschalen als einmalige Beihilfe bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt werden:

1 Person	875,00 €
2 Personen	1.115,00 €
jede weitere Person	195,00 €

Die Höchstbeträge werden gewährt, wenn keinerlei Wohnungsinventar vorhanden ist. Sind einzelne Einrichtungsgegenstände vorhanden, werden die Pauschalen entsprechend gekürzt.

2.2 Erstausrüstung für Bekleidung

Für die Erstausrüstung an Bekleidung können pro Person folgende Pauschalen gewährt werden:

Erstausrüstung mit Bekleidung	200,00 €
Schwangerschaftsbekleidung	100,00 €
Erstausrüstung bei Geburt	260,00 € (190,00 €).

Bei der Geburt des ersten Kindes wird die Beihilfe in Höhe von 260,00 € in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, davon der erste Teilbetrag ab dem 8. Schwangerschaftsmonat in Höhe von 160,00 € und der zweite Teilbetrag unmittelbar nach Bekanntgabe der Geburt in Höhe von 100,00 €.

Bei der Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von 3 Jahren wird eine Beihilfe in Höhe von 190,00 € gewährt, davon der erste Teilbetrag ab dem 8. Schwangerschaftsmonat in Höhe von 100,00 € und der zweite Teilbetrag unmittelbar nach Bekanntgabe der Geburt in Höhe von 90,00 €.

Bei Mehrlingsgeburten wird die entsprechende Beihilfe für jedes Kind gewährt.

Durch die Zahlung dieser Beträge ist folgender Bedarf abgegolten: Säuglingserstausstattung, Kinderwagen, Kinderbett einschl. Matratze, Decke, Kissen, Bettwäsche, Handtücher, Hausrat, Mobiliar.

2.3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Es werden die vom Veranstalter der Fahrt (Schule) nachgewiesenen Kosten bis zu folgenden Höchstsätzen pro Teilnehmer übernommen:

Klasse	1 bis 4:	100,00 €
Klasse	5 und 6:	120,00 €
Klasse	7 bis 10:	180,00 €
Klasse	11 bis 13:	250,00 €

3. Ermächtigung des Landrates

Zur Umsetzung dieser Richtlinie wird der Landrat zum Erlass von Durchführungshinweisen ermächtigt.

4. Geltungsbereich, Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. September 2008 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 29. Mai 2006. Die Richtlinie gilt für das Gebiet und für die Aufgaben des Landkreises Güstrow als kommunaler Träger der Leistungen nach § 6 Abs.1 Ziffer 2 SGB II.

Güstrow, den 21. Juli 2008

In Vertretung



Dr. Boldt
Beigeordneter
1. Stellv. Landrat

Richtlinie zur Ermittlung der angemessenen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II im Landkreis Güstrow - Anlage

Höchstbeträge nach Ziffer 1.1 der Richtlinie

Für die Städte Güstrow, Bützow, Teterow, Gnoien und Krakow am See gelten die Höchstbeträge nur für das Stadtgebiet ohne Ortsteile, für die Stadt Laage für das Stadtgebiet und den Ortsteil Krons-kamp, ohne die weiteren Ortsteile. Für die Ortsteile der genannten Städte (ohne Krons-kamp) gelten die Höchstbeträge für das übrige Kreisgebiet.

1- Personenhaushalt - Wohnungsgröße bis zu 45 m²

	Kaltniete	Betriebskosten kalt	Heizkosten incl. Warmwasser	Gesamtniete
Stadt Güstrow	222,75 €	50,40 €	51,75 €	324,90 €
Stadt Bützow	197,55 €	63,00 €	55,35 €	315,90 €
Stadt Teterow	189,45 €	56,25 €	52,20 €	297,90 €
Stadt Gnoien	208,80 €	52,20 €	48,15 €	309,15 €
Stadt Krakow a.See	200,70 €	49,50 €	45,00 €	295,20 €
Stadt Laage	221,85 €	55,35 €	46,80 €	324,00 €
übriges Kreisgebiet	207,00 €	44,55 €	47,25 €	298,80 €

2-Personenhaushalt - Wohnungsgröße bis zu 60 m²

	Kaltniete	Betriebskosten kalt	Heizkosten incl. Warmwasser	Gesamtniete
Stadt Güstrow	275,40 €	62,40 €	64,20 €	402,00 €
Stadt Bützow	253,80 €	73,80 €	65,40 €	393,00 €
Stadt Teterow	267,60 €	55,20 €	63,00 €	385,80 €
Stadt Gnoien	280,80 €	57,60 €	58,20 €	396,60 €
Stadt Krakow a.See	269,40 €	58,80 €	59,40 €	387,60 €
Stadt Laage	267,00 €	65,40 €	53,40 €	385,80 €
übriges Kreisgebiet	269,40 €	57,60 €	60,60 €	387,60 €

3- Personenhaushalt - Wohnungsgröße bis zu 75 m²

	Kaltniete	Betriebskosten kalt	Heizkosten incl. Warmwasser	Gesamtniete
Stadt Güstrow	351,75 €	75,75 €	80,25 €	507,75 €
Stadt Bützow	325,50 €	92,25 €	77,25 €	495,00 €
Stadt Teterow	305,25 €	64,50 €	78,75 €	448,50 €
Stadt Gnoien	323,25 €	63,00 €	71,25 €	457,50 €
Stadt Krakow a.See	344,25 €	76,50 €	66,75 €	487,50 €
Stadt Laage	327,75 €	86,25 €	70,50 €	484,50 €
übriges Kreisgebiet	329,25 €	66,75 €	78,00 €	474,00 €

4- Personenhaushalt - Wohnungsgröße bis zu 90 m²

	Kaltemiete	Betriebskosten kalt	Heizkosten incl. Warmwasser	Gesamtmiete
Stadt Güstrow	397,80 €	97,20 €	92,70 €	587,70 €
Stadt Bützow	369,00 €	101,70 €	90,90 €	561,60 €
Stadt Teterow	364,50 €	84,60 €	100,80 €	549,90 €
Stadt Gnoien	363,60 €	73,80 €	74,70 €	512,10 €
Stadt Krakow a.See	369,90 €	103,50 €	81,90 €	555,30 €
Stadt Laage	401,40 €	105,30 €	71,10 €	577,80 €
übriges Kreisgebiet	387,00 €	76,50 €	107,10 €	570,60 €

5- Personenhaushalt - Wohnungsgröße bis zu 105 m²

	Kaltemiete	Betriebskosten kalt	Heizkosten incl. Warmwasser	Gesamtmiete
Stadt Güstrow	470,40 €	106,05 €	100,80 €	677,25 €
Stadt Bützow	459,90 €	106,05 €	109,20 €	675,15 €
Stadt Teterow	391,65 €	114,45 €	124,95 €	631,05 €
Stadt Gnoien	476,70 €	46,20 €	61,95 €	584,85 €
Stadt Krakow a.See	450,45 €	97,65 €	89,25 €	637,35 €
Stadt Laage	456,75 €	131,25 €	79,80 €	667,80 €
übriges Kreisgebiet	329,70 €	86,10 €	97,65 €	513,45 €

jede weitere Personen - Wohnungsgröße bis zu 15 m²

	Kaltemiete	Betriebskosten kalt	Heizkosten incl. Warmwasser	Gesamtmiete
Stadt Güstrow	61,95 €	14,25 €	14,70 €	90,90 €
Stadt Bützow	65,70 €	15,15 €	15,60 €	96,45 €
Stadt Teterow	55,95 €	16,35 €	17,85 €	90,15 €
Stadt Gnoien	68,10 €	6,60 €	8,85 €	83,55 €
Stadt Krakow a.See	64,35 €	13,95 €	12,75 €	91,05 €
Stadt Laage	65,25 €	18,75 €	11,40 €	95,40 €
übriges Kreisgebiet	47,10 €	12,30 €	13,95 €	73,35 €

**Erste Änderung der Richtlinie vom 21. Juli 2008
zur Ermittlung der angemessenen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 und
zur Festlegung von Pauschalen nach § 23 Abs. 3 SGB II im Landkreis Güstrow**

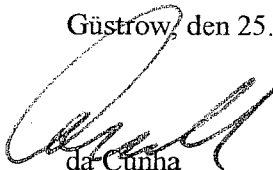
1. Die Ziffer 2.3 der Richtlinie erhält folgende Neufassung:

2.3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Es werden die vom Veranstalter der Fahrt (Schule) nachgewiesenen Kosten übernommen.

2. Diese Erste Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.12.2008 in Kraft.

Güstrow, den 25. Mai 2009



da-Cunha
Landrat